

dieser Verfahrensaufbau durch die Überprüfungspflicht, die dem erst- und dem zweitinstanzlichen Gericht in bezug auf die in früheren Verfahrensstadien erarbeiteten Ergebnisse obliegen. Darüber hinaus besteht die Pflicht zur Überprüfung früher gewonnener Erkenntnisse auch innerhalb der einzelnen Verfahrensstadien.²⁰

Der in der Strafprozeßordnung geregelte Ablauf des Strafverfahrens in aufeinanderfolgenden Prozeßstadien entspricht dem im Erkenntnisprozeß unumgänglichen Weg vom Nichtwissen zum Wissen. *Das Ermittlungsverfahren und das gerichtliche Verfahren sind aufeinanderfolgende, organisch miteinander verbundene Etappen auf dem gleichen Weg*, der zur wirklichkeitstgetreuen Erkenntnis des Sachverhalts führt. Jedoch unterscheiden sich die Tätigkeiten der Untersuchungsorgane und des Staatsanwalts während des Ermittlungsverfahrens von der Tätigkeit des Gerichts während der Hauptverhandlung nicht nur nach ihren Formen.

Das Gericht beginnt seinen Erkenntnisprozeß erst zu einem Zeitpunkt, an dem bereits alle vom Untersuchungsorgan und vom Staatsanwalt zur Beurteilung der Strafsache für notwendig gehaltenen Beweismittel gesammelt, eingeschätzt, gewürdigt und vom Staatsanwalt zusammen mit der Anklageschrift dem Gericht überreicht worden sind. Darüber hinaus prüft das Gericht nicht nur die vorgelegten, sondern möglicherweise auch weitere Beweismittel mit Hilfe anderer Methoden, als das im Ermittlungsverfahren geschieht.²¹

Wie die Praxis zeigt, stimmen in den meisten Fällen die im Ermittlungsverfahren und die in der Hauptverhandlung getroffenen Sachverhaltsfeststellungen überein. Aber selbst um der wenigen Fälle willen, in denen die gerichtliche Hauptverhandlung einen von den Ermittlungsergebnissen abweichenden Sachverhalt erkennt, ist im Interesse der Wahrheit, der Gesetzlichkeit und der Gerechtigkeit des Urteils die auf einer höheren Verfahrensstufe erfolgende Überprüfung und (möglicherweise in der zweitinstanzlichen Gerichtsverhandlung wiederholte) erneute Sachverhaltsfeststellung unumgänglich. Diese in verschiedenen Verfahrensstadien durchgeführte Prüfung bietet eine wesentliche Garantie dafür, daß die endgültige Sachverhaltsfeststellung — die die Grundlage für eine strafrechtliche Beurteilung und für die Einleitung kriminalitätsverhütender Maßnahmen bildet — wahr ist.

Mit diesem Hinweis wird die Bedeutung des Ermittlungsverfahrens in keiner Weise gemindert. *Grundsätzlich ist das Ermittlungsverfahren geeignet, zu wahren Feststellungen zu gelangen*. Es würde keine Etappe auf dem Weg zur Wahrheitsfindung sein, wenn die Untersuchungsorgane nicht verpflichtet wären, wahre Erkenntnisse über den Sachverhalt zu gewinnen. Demnach muß an die